

**Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum  
Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (November 2016)**

1. Anträge auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten
2. Probleme mit der Terminliste 2 an der Deutschen Botschaft in Beirut
3. Neues Terminvergabesystem an der Deutschen Botschaft in Amman
4. IOM-Familienunterstützungsprogramm

**1. Anträge auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten**

Seit Beginn dieses Jahres erhalten vor allem viele Personen aus Syrien bei einem Asylantrag nur noch subsidiären Schutz anstatt einer Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter. Für diesen Personenkreis wurde die Möglichkeit des Familiennachzugs bis zum 16. März 2018 ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 AufenthG). Aufgrund der derzeit langen Wartezeiten auf einen Termin an vielen deutschen Auslandsvertretungen stellt sich häufiger die Frage, ob Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten bereits jetzt einen Termin für die Zeit nach dem 16. März 2018 vereinbaren können und was mit Anträgen auf Familiennachzug geschieht, die bereits vor dem 16. März 2018 an einer deutschen Auslandsvertretung gestellt werden. Das Auswärtige Amt teilte dem DRK-Suchdienst hierzu Folgendes mit:

**a) Terminvereinbarung für einen Antrag auf Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten an der Deutschen Botschaft in Beirut**

Laut Auswärtigem Amt können Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten bereits jetzt einen Termin für den Zeitraum nach dem 16. März 2018 an der Deutschen Botschaft in Beirut vereinbaren. Wenn sie sich auf der Website der Botschaft in die Terminliste 2 der Botschaft eintragen und angeben, dass ihr Angehöriger in Deutschland subsidiären Schutz erhalten hat, wird für sie ein Termin für die Zeit ab März 2018 vergeben.

**b) Umgang mit vor dem 16. März 2018 gestellten Anträgen auf Familiennachzug**

Laut Auswärtigem Amt kann eine Annahme von Anträgen auf Familiennachzug vor dem 16. März 2018 nicht erfolgen, „da die Identitätsprüfung zum Zeitpunkt der Visumentscheidung erfolgen muss und nicht bereits vorab erfolgen kann“ (E-Mail des Auswärtigen Amtes vom 23.11.2016).

An einigen deutschen Auslandsvertretungen war es aber bislang grundsätzlich möglich, schon vor dem 16. März 2018 einen Termin zur Visumantragstellung zu erhalten. Bereits gestellte Anträge von Angehörigen von subsidiär Schutzberechtigten werden nach Aussage des Auswärtigen Amtes in all den Fällen zurückgestellt, in denen nachgewiesen werden kann, dass in Deutschland ein gerichtliches Klageverfahren gegen die Ablehnung der Flüchtlingsanerkennung läuft. Viele Personen, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nur subsidiären Schutz zugesprochen bekommen haben, haben sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gegeben und gegen die Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft geklagt. Eine Entscheidung im Visumverfahren erfolge erst nach der gerichtlichen Entscheidung über diese Klage. Sollte die Klage auf Flüchtlingsanerkennung keinen Erfolg

haben, so muss davon ausgegangen werden, dass die deutschen Auslandsvertretungen den Antrag auf Familiennachzug ablehnen.

### **c) Antrag auf humanitäre Aufnahme gemäß § 22 AufenthG**

Im Rahmen der Diskussion um die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte wurde von der Bundesregierung darauf hingewiesen, dass in besonderen Härtefällen eine Aufnahme von Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten über die humanitäre Aufnahme nach § 22 AufenthG erfolgen kann. Hierbei ist vor allem an Eltern von unbegleiteten Minderjährigen oder allein zurückgebliebene Kinder zu denken. In der Praxis war unklar, wie ein Termin für einen solchen Visumantrag bei den Deutschen Auslandsvertretungen gebucht werden kann. Da es sich bei einem solchen Antrag rechtlich nicht um einen Familiennachzug handelt, bestätigte das Auswärtige Amt, dass ein Termin über die Kategorien für nationale Visa für mehr als 90 Tage zu anderen Zwecken (nicht des Familiennachzugs) gebucht werden soll.

An der **Deutschen Botschaft in Beirut** entspricht dies der Online-Terminbuchung in der Kategorie „*Visa zum Aufenthalt von mehr als drei Monaten zu anderen Zwecken als Familienzusammenführung (z.B. Studium, Erwerbstätigkeit, Sprachkurs)*“.

Siehe:

[https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose\\_category.do?locationCode=beir&realmId=320&categoryId=723](https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_category.do?locationCode=beir&realmId=320&categoryId=723)

An den **deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei** und am **Generalkonsulat Erbil/Nord-Irak** muss ein Termin über das Call-Center von iData vereinbart werden.

Siehe: <http://idata.com.tr/de/content/national visa>

bzw. <http://iraq.idata.com.tr/de/content/national visa.html>

An der **Deutschen Botschaft in Amman** muss die Terminvereinbarung über das Online-Terminbuchungssystem in der Kategorie „*Nationales Visum (Aufenthalt von mehr als 90 Tagen) NICHT Familienzusammenführung*“ erfolgen.

Siehe:

[https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose\\_category.do?locationCode=amma&realmId=16&categoryId=1098](https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_category.do?locationCode=amma&realmId=16&categoryId=1098)

**Voraussetzung für eine humanitäre Aufnahme** gemäß § 22 AufenthG ist ein humanitärer singulärer Einzelfall. Nach Aussage des Auswärtigen Amtes werden alle Anträge auf Aufnahme gemäß § 22 AufenthG grundsätzlich gleich behandelt – Sonderregelungen für die Aufnahme von Angehörigen von subsidiär Schutzberechtigten gäbe es nicht. Wie die Botschaften mit einem Visumantrag gemäß § 22 AufenthG umgehen sollen, lässt sich im Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes nachlesen:

*Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes, Stand: September 2016, ab Seite 19:*

[www.auswaertiges-](http://www.auswaertiges-)

[amt.de/cae/servlet/contentblob/733442/publicationFile/220903/Visumhandbuch.pdf](http://amt.de/cae/servlet/contentblob/733442/publicationFile/220903/Visumhandbuch.pdf)

Grundsätzlich ist es für das Visumverfahren hilfreich, wenn bereits eine Vorabzustimmung einer deutschen Ausländerbehörde bzw. einer deutschen Landesinnenbehörde für die Aufnahme des Angehörigen vorliegt, die während der Vorsprache bei der Botschaft vorgelegt werden kann. Der Ausländerbehörde bzw. der Landesinnenbehörde am gewünschten

späteren Aufenthaltsort der aufzunehmenden Personen sollten alle humanitären Gründe vorgetragen werden, die für eine Aufnahme der Personen in Deutschland sprechen.

## 2. Probleme mit der Terminliste 2 an der Deutschen Botschaft in Beirut

Dem DRK-Suchdienst wurden in den letzten Wochen einige Probleme mit der Terminliste 2 (neue Terminanfragen für einen Antrag auf Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling) der Deutschen Botschaft in Beirut mitgeteilt. Darunter auch das Problem, dass Daten, die einmal in die Terminliste eingetragen wurden, nicht mehr korrigiert werden können (z. B. bei falsch eingegebener E-Mail-Adresse), und dass es keine Möglichkeit gibt, darauf hinzuweisen, dass es sich um Eilfälle handelt (z. B. um Eltern von unbegleiteten Minderjährigen, die bald volljährig werden, oder um minderjährige alleinreisende Kinder).

Die Probleme wurden dem Auswärtigen Amt übermittelt. Dies teilte daraufhin mit, dass es weiterhin keine Möglichkeit geben wird, **falsch in die Terminliste eingetragene Daten** zu korrigieren. Es müsse eine neue Terminanfrage gestellt werden. Damit geht in einigen Fällen leider wertvolle Zeit verloren.

Um in **Eilfällen** einen vorgezogenen Termin zu erhalten, sollen sich die Antragsteller per E-Mail an die Deutsche Botschaft in Beirut wenden. Die Adresse lautet: [visa@beir.diplo.de](mailto:visa@beir.diplo.de)

Die Möglichkeit, grundsätzlich einen bereits gebuchten Termin an der Deutschen Botschaft in Beirut vorzuverlegen (Eintrag in Terminliste 1 – siehe Fachinformation vom September 2016), wurde Ende September bereits nach 24 Stunden wieder eingestellt. Nach Angaben auf der Botschaftsseite könnte es allerdings sein, dass es in Zukunft wieder die Möglichkeit geben wird, bereits gebuchte Termine vorverlegen zu lassen. Die Webseite der Deutschen Botschaft in Beirut sollte deshalb regelmäßig auf aktuelle Meldungen überprüft werden.

## 3. Neues Terminvergabesystem an der Deutschen Botschaft in Amman

Bislang konnten Termine für einen Antrag auf Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling in Deutschland an der Deutschen Botschaft in Amman/Jordanien nur gebucht werden, wenn Termine im Online-Terminbuchungssystem des Auswärtigen Amts freigeschaltet waren. Aus organisatorischen Gründen konnten Termine immer nur bis zu drei Monaten im Voraus freigeschaltet werden.

Am 26. Oktober 2016 wurde das Terminbuchungssystem in Amman nun umgestellt. Die Deutsche Botschaft in Amman arbeitet jetzt ähnlich wie die Deutsche Botschaft in Beirut mit einer Terminliste. Personen aus Syrien oder dem Zentral- oder Südirak, die einen Termin für einen Antrag auf Familiennachzug zum anerkannten Flüchtling in Deutschland erhalten möchten, können sich in die auf der Webseite der Botschaft bereitgestellt Terminliste eintragen. Sie erhalten dann laut Informationen der Deutschen Botschaft Amman innerhalb von 30 Minuten eine Bestätigung per E-Mail mit einer Referenznummer. Der eigentliche Termin wird laut Botschaft nach ca. sechs Monaten mitgeteilt. Es sei damit sichergestellt, dass der frühestmögliche Termin erteilt wird.

Im Gegensatz zur Terminbuchung an der Deutschen Botschaft in Beirut muss in Amman nur **ein Termin pro Familie** (Eltern und Kinder) gebucht werden.

Die **Terminliste** finden Sie hier:

[https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose\\_category.do?locationCode=amma&realmId=16&categoryId=1216](https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_category.do?locationCode=amma&realmId=16&categoryId=1216)

**Weitere Informationen** zur Terminbuchung finden Sie hier:

[www.amman.diplo.de/Vertretung/amman/de/04-rk/visabestimmungen/terminvergabesystem.html](http://www.amman.diplo.de/Vertretung/amman/de/04-rk/visabestimmungen/terminvergabesystem.html)

#### **4. IOM-Familienunterstützungsprogramm**

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) bietet derzeit in Zentren in Istanbul, Gaziantep und Beirut Unterstützung für Personen an, die zu einem syrischen Schutzberechtigten in Deutschland nachziehen möchten (siehe Fachinformation vom September 2016). IOM teilte dem DRK-Suchdienst nun mit, dass die Mitarbeiter in diesen Zentren des Familienunterstützungsprogramms kein Deutsch sprechen. Anfragen an die Zentren sollten deshalb in arabischer oder englischer Sprache erfolgen.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen gab zudem in einer Meldung vom 23.11.2016 bekannt, dass die Beratungszentren der IOM die Möglichkeit haben, bei vollständigen Visumanträgen diese direkt bei der Botschaft einzureichen (Beirut) bzw. für die Angehörigen einen schnelleren Termin zur Abgabe zu erwirken (Türkei). Siehe auch zu den hiermit verbunden Problemen:

<http://www.nds-fluerat.org/21875/aktuelles/familiennachzug-zu-anerkannten-syrischen-gefluechteten-iom-programm-hilft-in-der-praxis-den-wenigsten/>

Diese Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen erscheinen unregelmäßig je nach Bedarf. Möchten Sie in den Verteiler aufgenommen werden, schicken Sie eine E-Mail an [suchdienst@drk.de](mailto:suchdienst@drk.de).